

Amtsgericht Recklinghausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21.01.2026, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 127, Reitzensteinstr. 17 - 21, 45657 Recklinghausen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Recklinghausen, Blatt 23192,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Recklinghausen, Flur 328, Flurstück 297, Gebäude- und Freifläche,

Unterstraße 14, Größe: 1.705 m²

Erbbaurecht an Grundstück

Grundbuch von Recklinghausen, Blatt 37573,

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Recklinghausen, Flur 328, Flurstück 297, Gebäude- und Freifläche, Unterstraße 14, Größe: 1.705 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Flurstück Nr. 297 mit einem 2 1/2 -geschossigen freistehenden Mehrfamilien-Fachwerkhaus mit gewerblichen Teilbereich im Erdgeschoss bebaut. Weiterhin sind auf dem Grundstück fünf Stahlbetonfertiggaragen und ein Holzgartenhaus vorhanden.

Das Wohnhaus ist als Baudenkmal in der Liste der Baudenkmäler der Stadt Recklinghausen eingetrsgen.

Eine Innenbesichtigung durch den Gutachter erfolgte nicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.04.2024 auf Grundstück 1 in Blatt 37573 und am 17.04.2024 auf Grundstück 1 in Blatt 23192 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

730.000,00€

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Recklinghausen Blatt 37573, lfd. Nr. 1 210.000,00 €
- Gemarkung Recklinghausen Blatt 23192, lfd. Nr. 1 520.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.